



Parlament
der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Die Deutschsprachige Gemeinschaft und ihr Parlament





Parlament
der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Impressum

Verantwortlicher Herausgeber:

Manfred Beckers, Generalsekretär

Konzept und Redaktion:

Presse- und Informationsdienst des DG-Parlaments

Gestaltung: Freddy Betsch

Druck:

Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Achte, überarbeitete Auflage, 2005

© Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Kaperberg 8

B-4700 EUPEN

<http://www.dgparlament.be>

Tel. 087/59 07 20 - Fax 087/59 07 30

E-Mail: info@dgparlament.be



Inhaltsverzeichnis



Das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft.....	4
Die Deutschsprachige Gemeinschaft.....	6
Geschichtliche Eckdaten	8
Eckdaten der institutionellen Entwicklung.....	11
Das belgische Staatsgefüge und die Deutschsprachige Gemeinschaft	15
Das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft – eine gesetzgebende Einrichtung	20
Wie entsteht ein Dekret?	22
Zuständigkeitsbereiche	24
Die Regierung: Ausführende Gewalt.....	30
Die Finanzen der Gemeinschaft	31
Kooperation und Konfliktregelung.....	34
Autonomie und Ausblick	37
Eine Auswahl an weiterführender Literatur.....	38



Das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft (DG-Parlament) ist die gesetzgebende Gewalt der Deutschsprachigen Gemeinschaft (DG) in Belgien. Die DG ist durch Artikel 2 der

Fassade des Parlamentsgebäudes im Empire-Stil



belgischen Verfassung offiziell anerkannt; deren Rechtsstatus wird u.a. durch die Artikel 38, 115, 116, 121, 130, 139 und 176 der Verfassung bestimmt.

Das DG-Parlament ist folglich eine legislative Einrichtung, und zwar in den gemeinschaftseigenen Angelegenheiten (Artikel 130 der Verfassung) sowie in den Regionalangelegenheiten, die der Gemeinschaft gemäß Artikel 139 der Verfassung übertragen wurden:

- die kulturellen Angelegenheiten,
- die personenbezogenen Angelegenheiten, d.h. Familie, Gesundheit und Soziales,
- Unterrichtswesen und Ausbildung,
- zwischengemeinschaftliche und internationale Zusammenarbeit,

- Denkmal- und Landschaftsschutz sowie Ausgrabungen,
- Beschäftigungspolitik
- Aufsicht und Finanzierung von Gemeinden.

Das DG-Parlament nimmt seine gesetzgebende Befugnis per Dekret wahr.

Auch wenn die Bevölkerung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zahlenmäßig nur eine kleine Minderheit innerhalb Belgiens darstellt (0,7%), steht das DG-Parlament quasi auf gleichem Fuß mit dem Parlament der Französischen Gemeinschaft und dem Flämischen Parlament. Es kann mit den Länderparlamenten in Bundesstaaten wie Deutschland oder Österreich verglichen werden, selbst wenn der Befugnisbereich dieser Länder erheblich breiter gefasst ist.



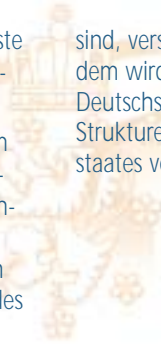
Plenarsaal des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft hieß ursprünglich „Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft (RDG)*“. Dieser wurde am 30. Januar 1984 offiziell eingesetzt; er war die Nachfolgeinstitution des Rates der deutschen Kulturgemeinschaft (RdK), ein erstes Entscheidungsforum, in dem von 1973 bis 1983 die Debatte über die Autonomiebestrebungen des deut-

schen Sprachgebietes geführt und erste Entscheidungen in kulturellen Angelegenheiten getroffen wurden.

Die vorliegende kleine Schrift soll dem Leser ein Grundwissen über die Autonomie der Deutschsprachigen Gemeinschaft und ihr Parlament vermitteln. Dass dazu vorab einige Erläuterungen zur Größe, Struktur und Geschichte des deutschen Sprachgebietes notwendig

sind, versteht sich von selbst. Außerdem wird versucht, die Einbindung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in die Strukturen des belgischen Föderalstaates verständlich zu machen.





Parlament
der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Die Deutschsprachige Gemeinschaft

Die Deutschsprachige Gemeinschaft befindet sich im Osten Belgiens auf einem Gebiet, das sich vom Dreiländereck Belgien - Niederlande - Deutschland längs der deutsch-belgischen Grenze zum Dreiländereck Belgien - Luxemburg - Deutschland hinzieht. Die Deutschsprachige Gemeinschaft zählt rund 71.500 Einwohner: zumeist deutschsprachige Belgier, aber auch wallonische, flämische und ausländische Mitbürger.

Die Deutschsprachige Gemeinschaft ist durch Artikel 2 der belgischen Verfassung offiziell anerkannt. Durch die Artikel 115, 121 und 130 der Verfassung hat sie in etwa den gleichen Rechtsstatus wie die Französische Gemeinschaft und die Flämische Gemeinschaft erhalten; d.h. sie ist in

etwa mit der gleichen Autonomie und mit den gleichen Befugnissen ausgestattet worden, und die Institutionen für die Wahrnehmung ihrer Eigenständigkeit sind qualitativ gleichwertig.

Amts-, Schul- und Gerichtssprache im deutschen Sprachgebiet ist Deutsch. Den Französischsprachigen wurden allerdings sprachliche Sonderrechte eingeräumt. Deshalb bleibt die Regelung des Sprachgebrauchs in Verwaltungsangelegenheiten eine Zuständigkeit des Föderalstaates und kann nicht eigenständig von der Deutschsprachigen Gemeinschaft wahrgenommen werden.

Das Territorium der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist identisch mit dem in Artikel 4 der Verfassung anerkannten deutschen Sprachgebiet. Dieses Gebiet



Foto: P.-A. Massotte

ist 854 km² groß und umfasst die Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach, Eupen, Kelmis, Lontzen, Raeren und St.Vith.

Das Gebiet der Deutschsprachigen Gemeinschaft besteht eigentlich aus zwei unterschiedlich strukturierten Teilgebieten: dem flächenmäßig kleineren, aber dichter besiedelten Eupener Land im Norden und der belgischen Eifel im



Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft

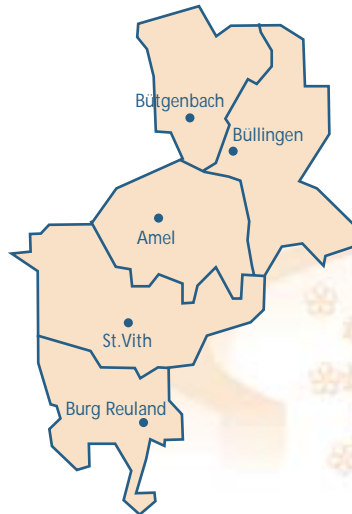
7

Süden. Diese beiden Gebiete werden voneinander durch das Hohe Venn getrennt, ein Hochmoorgebiet, das sich zum Teil über die Gemeinde Weismes (französisches Sprachgebiet) erstreckt.

In Eupen und Umgebung gibt es mehrere Industrien von überregionaler Bedeutung: beispielsweise das Kabelwerk, die Chocolaterie Jacques, Von Asten, Hydro Aluminium Raeren und NMC.

Das Gebiet ist an wichtige internationale Verkehrsadern angebunden. Die Stadt Eupen (17.000 Einwohner), eine traditionsreiche alte Tuchmacherstadt, ist Sitz des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Regierung und des BRF („Belgisches Rundfunk- und Fernsehzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft“).

Die umliegenden Gemeinden sind durchweg ländlich geprägt. In Kelmis wurde allerdings Jahrhunderte lang Galmeierz industriell gefördert. Im 19.



Jahrhundert war es sogar das bedeutendste europäische Abbaugebiet.

Die belgische Eifel weist ausgedehnte Wald- und Weidelandschaften auf. Die Landwirtschaft bildet jedoch nicht mehr die gleiche wichtige Erwerbsquelle wie in früheren Jahren; statt dessen entwickelt sich der Tourismus in diesem attraktiven, aber strukturschwachen Landstrich zu einem bedeutenden Wirtschaftsfaktor.

Wichtiges Schul- und Einkaufszentrum der südlichen Gemeinden ist St. Vith, eine Kleinstadt, die Ende des 2. Weltkrieges völlig zerstört und später wieder aufgebaut wurde.

Büttgenbach mit seinem Stausee und dem Touristenzentrum Worriken hat sich in den letzten Jahren zu einem wichtigen Anziehungspunkt für Erholungssuchende und Wassersportfreunde aus nah und fern entwickelt.

In der Deutschsprachigen Gemeinschaft fällt ein reiches Kulturleben und künstlerisches Schaffen von hohem Niveau auf.



Geschichtliche Eckdaten

Bis **1794** gehört der nördliche Raum (Eupener Land) größtenteils zum Herzogtum Limburg, das seit der Schlacht von Worringen (1288) in Personalunion



Preußisch-
belgischer
Grenzstein

mit Brabant verwaltet wird. Der südliche Raum (belgische Eifel) ist größtenteils Bestandteil des Herzogtums Luxemburg; lediglich Manderfeld-Schönberg sind Bestandteil des Kurfürstentums Trier. Im nördlichen wie im südlichen Raum werden deutsche Dialekte gesprochen: Niederfränkisch, Rheinfränkisch und Moselfränkisch.

1794-1795: Das revolutionäre Frankreich erobert die österreichischen Niederlande (einschließlich Limburg und Luxemburg), das Fürstbistum Lüttich sowie die Fürstabei Stavelot-Malmedy. Das Eupener Land und die Eifel werden dem Ourthedepartement zugeordnet, mit Ausnahme des Gebietes Manderfeld-Schönberg, das fortan zum Saardepartement gehört.

1815: Nach der Niederlage Napoleons wird die Karte Europas auf dem Wiener Kongress neu geordnet. Das Eupener Land, die Eifel und ein Teil der ehemaligen Abtei Stavelot-Malmedy werden dem preußisch gewordenen Rheinland (ab 1830 preußische Rheinprovinz) zugeordnet. Dort bilden sie die Kreise Eupen und Malmedy.

Neutral-Moresnet (Kelmis) stellt ein Kuriosum dar: Das Gebiet wird unter preußisch-niederländische (ab 1830 preußisch-belgische) Doppelverwaltung gestellt, weil es wegen seiner reichen Galmeivorkommen umstritten ist.

1914-1918: Im 1. Weltkrieg kämpfen die Eupen-Malmedyer auf Seiten des Deutschen Reiches. Die Zahl der Gefallenen und Vermissten beläuft sich im



Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Kreis Eupen auf 766 Personen und im Kreis Malmédy auf 1082 Personen.

1919-1920: Gemäß dem Versailler Vertrag gehen Neutral-Moresnet und - nach einer umstrittenen Volksbefragung - die Kreise Eupen-Malmédy an Belgien.

In den Jahren **1920-1925** unterstehen die ehemaligen Kreise dem autoritären Übergangsregime des Generalleutnants Baltia und werden in die drei Gerichtskantone Eupen, Malmédy und St. Vith aufgeteilt. Eine starke revisionistische Bewegung stellt das als Diktat empfundene Vertragswerk von Versailles in Frage.

Oktober 1925: In den Locarno-Verträgen verzichtet Deutschland auf eine gewaltsame Veränderung seiner Westgrenze. Revisionsbemühungen auf dem Verhandlungswege werden nicht ausgeschlossen.

1. Januar 1926: Die belgische Verfassung und die belgischen Gesetze fin-



*Burg Raeren
mit Topferei-
museum*

den Anwendung auf die „neubelgischen“ Gebiete.

1925-1926 finden belgisch-deutsche Geheimverhandlungen statt, die eine Rückführung der Gebiete Eupen-Malmédy an Deutschland gegen 200 Millionen Goldmark vorsehen. Die Verhandlungen scheitern am energischen Widerspruch Frankreichs.

1927 wird die Zeitung „Grenz-Echo“ gegründet. Sie soll der „probelgische“ Gegenpol zu den „prodeutschen“ Presseorganen werden. Das Grenz-Echo ist heute die einzige deutschsprachige Tageszeitung in Belgien.

1933: Die Nationalsozialisten unter Adolf Hitler kommen in Deutschland an die Macht. Die Sozialisten um Marc



Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Somerhausen geben ab 1933 ihre Revisionsforderungen auf. Die revisionistische Bewegung in Eupen-Malmedy gerät zusehends in das Fahrwasser der NS-Propaganda; sie organisiert sich ab 1936 in der vom Nationalsozialismus vereinnahmten „Heimattreuen Front“. Demokratische Kräfte warnen vor der NS-Ideologie. Es tun sich tiefe Gräben zwischen den „probelgischen“ und den „prodeutschen“ Bevölkerungsteilen auf.

10. Mai 1940: Deutsche Truppen marschieren in das neutrale Belgien ein.

18. Mai 1940: Durch Führererlass werden Eupen-Malmedy sowie einige alt-belgische Gebietsstreifen dem Deutschen Reich einverleibt. Weite Teile der Bevölkerung passen sich dem NS-Regime an, andere gehen in den Widerstand; ein Großteil der jungen Männer wird eingezogen, andere tauchen unter. 3.200 der 8.700 zur Wehrmacht eingezogenen Männer fallen an der Front, werden vermisst oder sterben in Gefangenschaft.

Ende 1944: Während der Ardennenoffensive werden St.Vith und zahlreiche Eifelortschaften völlig zerstört.

8. Mai 1945: Waffenstillstand. Die anschließend einsetzende Säuberungswelle wird von der Bevölkerung vor allem deshalb als übertrieben hart und ungerechtfertigt empfunden, weil Belgien auf die einseitige Annexion des Gebietes durch Deutschland nicht gebührend reagiert hatte.

Fragen der Kriegsschädenregelung und vor allem die „Zwangssoldaten-Frage“ beherrschen jahrzehntelang das politische Nachkriegsgeschehen. Letztere wird erst 1989 definitiv einer Lösung zugeführt.

1956: Die belgisch-deutschen „Septembervträge“ werden unterzeichnet, die Bundesrepublik Deutschland unterstreicht die völkerrechtliche Ungültigkeit der Annexion Eupen-Malmedys von 1940. Gemeinsam werden eine Grenzberichtigung, ein belgisch-deut-

ches Kulturabkommen und Ausgleichszahlungen vereinbart. (Das Kulturabkommen wird 1958 unterzeichnet.) Damit wird eine Epoche der belgisch-deutschen Aussöhnung und Zusammenarbeit eingeleitet.

Das neue Klima der Entspannung zwischen den einstigen Kriegsgegnern kommt auch der deutschsprachigen Bevölkerung zugute. Überdies trägt der Europäische Einigungsprozess zu einer Normalisierung der Beziehungen zwischen den beiden Staaten bei. Vorbehalte auf belgischer Seite gegenüber einer Anerkennung sprachlich-kultureller Rechte und institutioneller Eigenständigkeit für die Deutschsprachige Gemeinschaft werden zunehmend abgebaut.



Eckdaten der institutionellen Entwicklung

1962-1963: Durch die Gesetze über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten, die durch Königlichen Erlass vom 18. Juli 1966 koordiniert werden, wird Belgien in vier Sprachgebiete aufgeteilt. Die Einführung des Territorialprinzips wird zu einem Eckpfeiler für die spätere Föderalisierung des Staates. Artikel 5 des Gesetzes zählt die 25 Gemeinden (seit 1976 neun Großgemeinden) auf, die das deutsche Sprachgebiet bilden.

1968-1971: Erste große Staatsreform

- Die Aufteilung Belgiens in vier Sprachgebiete wird in der Verfassung festgeschrieben.

- Es werden drei Kulturgemeinschaften (die deutsche, die französische und die niederländische Kulturgemeinschaft) geschaffen.
- Es werden drei Kulturräte eingerichtet; der Rat der deutschen Kulturgemeinschaft erhält jedoch nur begrenzte Befugnisse in den kulturellen Angelegenheiten.
- Es werden drei Regionen geschaffen: die Wallonische, die Flämische und die Brüsseler Region.

23. Oktober 1973: Die erste Sitzung des Rates der deutschen Kulturgemeinschaft findet statt.

10. März 1974: Die ersten Direktwahlen zum Rat der deutschen Kulturgemeinschaft finden statt.



Johann Weynand und Willy Schyns, Gründerväter der Gemeinschaftsautonomie

1980-1983: Zweite große Staatsreform

- Die Verfassung wird abgeändert: Die Deutschsprachige Gemeinschaft, die Flämische Gemeinschaft und die



Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Französische Gemeinschaft ersetzen die deutsche Kulturgemeinschaft, die niederländische Kulturgemeinschaft und die französische Kulturgemeinschaft.

- Der neue Artikel der Verfassung über die Deutschsprachige Gemeinschaft (seinerzeit 59ter) bestimmt, dass die Gemeinschaft Dekretbefugnisse in kulturellen Angelegenheiten und per-

sonenbezogenen Angelegenheiten sowie in den zwischengemeinschaftlichen und internationalen Beziehungen erhält.

- Neben einem Rat gibt es fortan auch eine vom Rat gewählte Exekutive (Regierung) der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

31. Dezember 1983: Das Gesetz über Institutionelle Reformen für die

Deutschsprachige Gemeinschaft wird vom König unterzeichnet.

30. Januar 1984: Der neu geschaffene Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft wird eingesetzt und die erste gemeinschaftseigene Regierung gewählt.

1988-1990: Dritte große Staatsreform

Das Unterrichtswesen wird in die Gemeinschaftsbefugnis übertragen. Die Anpassung des Verfassungsartikels über die Deutschsprachige Gemeinschaft erfolgt am 20. Juni 1989. Mit der Verabschiedung des entsprechenden Ausführungsgesetzes am 18. Juli 1990 verdreifachen sich die Finanzaufweisungen des Föderalstaates an die Gemeinschaft.

23. Oktober 1991: Der Verfassungstext in deutscher Sprache erhält denselben offiziellen, rechtsverbindlichen



Das
Regierungs-
gebäude
in Eupen



Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Charakter wie der französische und der niederländische Text.

1993-1994: Vierte große Staatsreform

Im ersten Artikel der Verfassung wird Belgien als „Föderalstaat, der sich aus den Gemeinschaften und den Regionen zusammensetzt“, definiert. Das belgische parlamentarische System mit zwei gleichwertigen Kammern wird durch ein differenziertes System ersetzt, in dem die Abgeordnetenkammer vorrangig die üblichen parlamentarischen Aufgaben (Verabschiedung der Gesetze und des Haushaltsplans, Kontrolle der Föderalregierung) wahrnimmt und der Senat in erster Linie ein Denkforum und Begegnungsort der Gliedstaaten Belgiens sein soll.

Die Wallonen und die Flamen entscheiden in Direktwahl über die Zusammensetzung ihrer jeweiligen Parlamente, den Wallonischen Regionalrat und den

*EU-Ausschuss
der Regionen: Der
Ministerpräsident
vertritt die DG*



Flämischen Rat, ein Recht, das die Brüsseler für ihren Regionalrat bereits seit 1989 und die Deutschsprachigen für den RDK/RDG seit 1974 besaßen.

Zudem erhalten die Gemeinschafts- und Regionalräte mit Ausnahme des Brüsseler Regionalrats und des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft eine gewisse Selbstbestimmung, die sogenannte „konstitutive Autonomie“. Die Provinz Brabant wird in einen flämischen und einen wallonischen Teil gespalten, so dass sich Belgien nun aus 10 Provinzen zusammensetzt.

Durch das **Gesetz vom 16. Juli 1993** werden die Befugnisse der Deutschsprachigen Gemeinschaft auf die Grundgesetzgebung über die Öffentlichen Sozialhilfezentren ausgedehnt; außerdem wird das Finanzierungssystem der Deutschsprachigen Gemeinschaft angepasst.

Das deutsche Sprachgebiet bildet einen eigenen **Wahlkreis für die Europawahlen** und entsendet seit 1994 einen eigenen Vertreter in das Europäische Parlament.



Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Seit den Wahlen von 1995 entsendet das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft ein Mitglied in den reformierten, 71 Mandate umfassenden Senat.

1. Januar 1994: Die Ausübung der Regionalbefugnisse im Denkmal- und Landschaftsschutz (außer Ausgrabungen) wird von der Wallonischen Region auf die Deutschsprachige Gemeinschaft übertragen.

20. Mai 1997: Artikel 130 der Verfassung wird um einen 5. Punkt erweitert, der besagt, dass der Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft den **Gebrauch der Sprachen im Unterrichtswesen** durch Dekret regelt. Diese Befugnis wird also vom Föderalstaat auf die Deutschsprachige Gemeinschaft übertragen.

1. Januar 2000: Die Ausübung der Regionalbefugnisse Beschäftigungspolitik und Ausgrabungen wird von der Wallonischen Region auf die Deutschsprachige Gemeinschaft übertragen.

2001: Fünfte große Staatsreform

Durch diese Staatsreform erhalten die Gemeinschaften höhere Finanzmittel vom Föderalstaat (die sogenannte „Refinanzierung“). Den Regionen wird eine größere Steuerautonomie gewährt, so dass sie eigenständig gewisse Steuern senken oder erhöhen können. Die Landwirtschaft, die Hochseefischerei und der Außenhandel werden bis auf einige Teilaspekte vom Föderalstaat an die Regionen übertragen. Außerdem werden die Regionen verantwortlich für die Organisation der Gemeinden und Provinzen. Beispielsweise können sie unabhängig voneinander über die Direktwahl des Bürgermeisters entscheiden.

Eine Absicht der Reform ist, die Entwicklungszusammenarbeit ab dem 1. Januar 2004 an die Regionen und Gemeinschaften (bisher außer DG) für die Bereiche zu übertragen, für die sie zuständig sind.

Wie die anderen Gemeinschaften kann auch die Deutschsprachige Gemeinschaft nun eine eigene Regelung für die Kontrolle der Wahlausgaben, der Regierungsmitteilungen und für die komplementäre Parteienfinanzierung ausarbeiten.

Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft kann künftig drei bis fünf Mitglieder umfassen, davon mindestens eine Frau beziehungsweise mindestens einen Mann.

Nach einer Änderung der belgischen Verfassung am **9. Juli 2004** werden die bisherigen Regional- und Gemeinschaftsräte offiziell als „Parlamente“ bezeichnet.

Seit dem **1. Januar 2005** übt die Deutschsprachige Gemeinschaft eine weitere wichtige Regionalbefugnis aus: die Aufsicht und die Finanzierung der Gemeinden.



Das belgische Staatsgefüge und die Deutschsprachige Gemeinschaft

Um die Stellung der Deutschsprachigen Gemeinschaft innerhalb des belgischen Staatsgefüges verständlich zu machen, sind einige Erläuterungen zu den gebräuchlichsten staatsrechtlichen Begriffen notwendig: Sprachgebiete, Gemeinschaften und Regionen. Das Verständnis der Strukturen wird dadurch erschwert, dass die Gebiete der Gemeinschaften, die Gebiete der Regionen und die Sprachgebiete nicht deckungsgleich sind.

Gemeinschaften

Artikel 2 der Verfassung bestimmt, dass Belgien drei Gemeinschaften umfasst:

- die Deutschsprachige Gemeinschaft,
- die Flämische Gemeinschaft und
- die Französische Gemeinschaft.

Die Befugnisse der drei Gemeinschaften Belgiens sind in etwa identisch (kulturelle Angelegenheiten, personenbezogene Angelegenheiten, Unterrichtswesen, zwischengemeinschaftliche und internationale Zusammenarbeit).

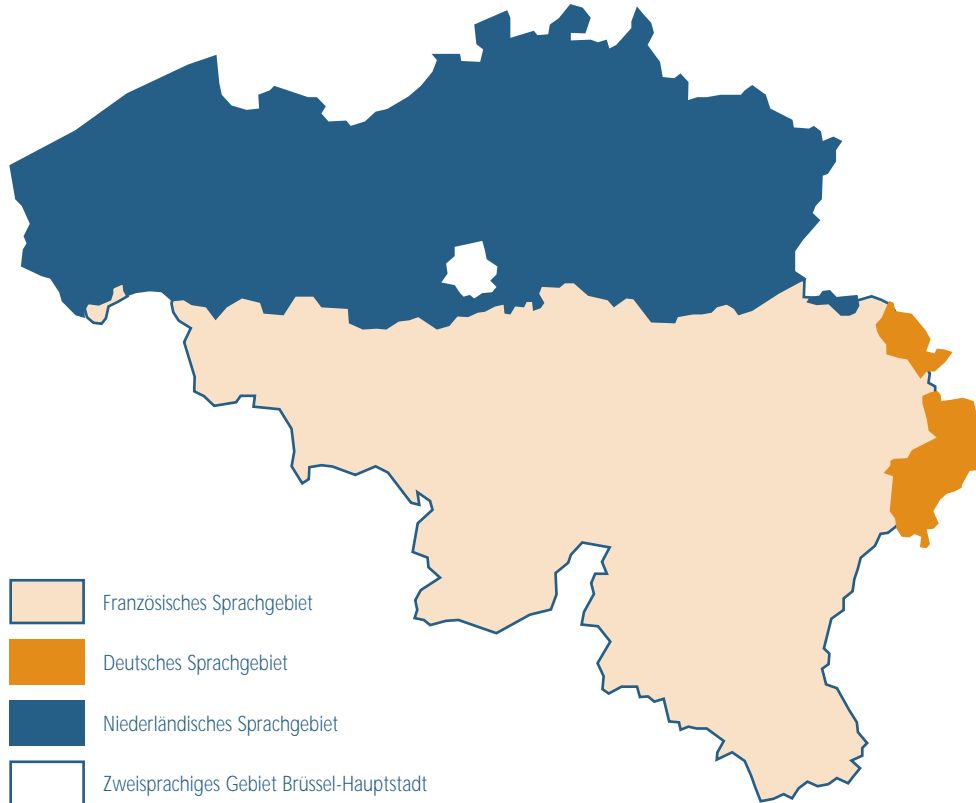
Die Befugnisse der Deutschsprachigen Gemeinschaft werden vom Parlament und von der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft wahrgenommen, die Befugnisse der Französischen Gemeinschaft vom Parlament und von der Regierung der Französischen Gemeinschaft. Aus finanziellen Gründen hat die Französische Gemeinschaft jedoch die Ausübung eines Teils ihrer Befugnisse an die Wallonische Region übertragen. Die Befugnisse der Flämischen Gemeinschaft werden vom Flämischen Parlament und von der



DG-Vertretung in Brüssel, Rue Jordaens 34



Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft



Die Sprachgebiete und die Gemeinschaften:

Das Gebiet der Deutschsprachigen Gemeinschaft entspricht dem deutschen Sprachgebiet; die Französische Gemeinschaft ist für das französische Sprachgebiet und für die französischsprachigen Institutionen in Brüssel befugt; die Flämische Gemeinschaft ist für das niederländische Sprachgebiet und für die flämischen Institutionen in Brüssel befugt.



Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Flämischen Regierung wahrgenommen, Institutionen, die auch für die Wahrnehmung der Befugnisse der Flämischen Region zuständig sind (siehe unten). Während das Flämische Parlament und das DG-Parlament direkt gewählt werden, setzt sich das Parlament der Französischen Gemeinschaft aus den gewählten Vertretern des Wallonischen Regionalparlaments und eines Teils der frankophonen Mitglieder des Brüsseler Regionalparlaments zusammen.

Besonders kompliziert ist die Wahrnehmung von Gemeinschaftsbefugnissen im zweisprachigen Gebiet Brüssel, wo eine Französische Gemeinschaftskommission, eine Flämische Gemeinschaftskommission und eine Gemeinschaftliche Gemeinschaftskommission jeweils ihre Befugnisse ausüben.

Regionen

Neben den Gemeinschaften gibt es in Belgien andere eigenständige Körper-

schaften, die wichtige Befugnisse wahrnehmen:

- die Wallonische Region,
- die Flämische Region und
- die Brüsseler Region (Artikel 3 der Verfassung).

Die Befugnisse der drei Regionen unterscheiden sich grundsätzlich von denen der Gemeinschaften: Sie erstrecken sich auf

- Raumordnung,
- Umwelt und Wasserpolitik,
- Neugestaltung ländlicher Gebiete und Erhalt der Natur,
- Wohnungswesen,
- Landwirtschaftspolitik,
- Teile der Wirtschaftspolitik und Außenhandel,
- Teile der Energiepolitik,
- Organisation und Aufsicht der untergeordneten Behörden (Gemeinden und Provinzen),
- Beschäftigungspolitik,
- öffentliche Arbeiten und Verkehrswesen
- sowie steuerliche Befugnisse.

Die Befugnisse der Wallonischen Region und der Region Brüssel-Hauptstadt werden jeweils durch ein Regionalparlament und eine Regionalregierung wahrgenommen. Die Befugnisse der Flämischen Region werden zusammen mit den Befugnissen der Flämischen Gemeinschaft vom Flämischen Parlament und von der Flämischen Regierung ausgeübt.

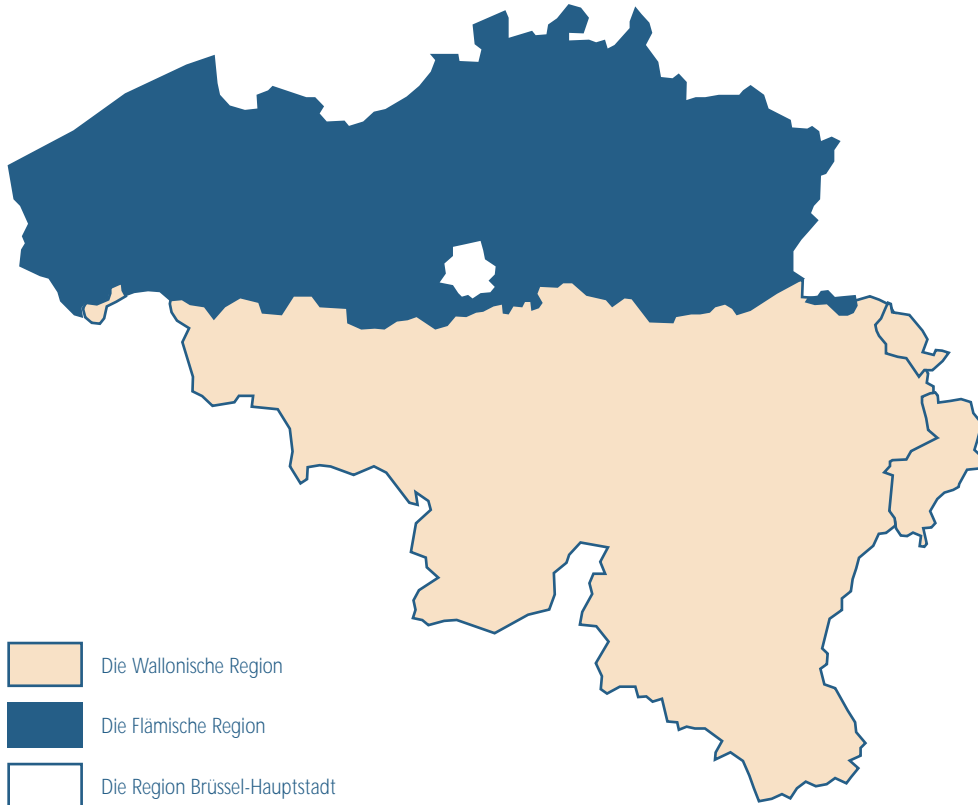
Sprachgebiete

Artikel 4 der Verfassung teilt Belgien in vier Sprachgebiete ein:

- das deutsche Sprachgebiet (die neun Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach, Eupen, Kelmis, Lontzen, Raeren, St. Vith),
- das französische Sprachgebiet (Wallonien),
- das niederländische Sprachgebiet (Flandern) und
- das zweisprachige Gebiet Brüssel-Hauptstadt.



Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft



Die Regionen:

*die Wallonische Region,
die Flämische Region und
die Region Brüssel-Hauptstadt.
Die deutschsprachigen
Gemeinden sind Teil der
Wallonischen Region.*



Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft

19

In den jeweiligen Sprachgebieten gilt grundsätzlich die Sprache des Gebiets als Amts-, Schul- und Gerichtssprache. In Brüssel genießen Französisch und Niederländisch den gleichen amtlichen Stellenwert. In Gemeinden mit geschützten Sprachminderheiten wurden Sonderrechte („Fazilitäten“) für diese Minderheiten eingeführt; in den neun Gemeinden des deutschen Sprachgebiets gibt es Sonderrechte für die Französischsprachigen.

Föderalstaat und untergeordnete Behörden

Viele wichtige Befugnisse, die früher vom Zentralstaat ausgeübt wurden, sind nach der Föderalisierung Belgiens ab Beginn der 70er Jahre auf die Gemeinschaften und Regionen übergegangen. Auch sind eine Reihe von Befugnissen im Rahmen des Europäischen Einigungsprozesses auf die Europäische Union übertragen worden.

Zu den wichtigen Ressorts des Föderalstaates gehören weiterhin das Justizwesen, die Finanzpolitik, die Innere Sicherheit, die Außenpolitik, die Landesverteidigung und die Soziale Sicherheit. Die gesetzgebende (legislative) Gewalt des Föderalstaates wird vom Parlament (Abgeordnetenversammlung und Senat) und vom König ausgeübt, die ausführende (exekutive) Gewalt vom König und seinen Ministern.

Der Föderalstaat ist seit der vierten Staatsreform in **10 Provinzen** und **589 Gemeinden** unterteilt. Das Gebiet des Verwaltungsbezirks Brüssel-Hauptstadt verfügt über einen Sonderstatus; hier werden die Provinzialbefugnisse nicht von den üblichen Provinzorganen ausgeübt, sondern sind an mehrere Organe übertragen worden (Brüsseler Regionalparlament, Gemeinschaftskommissionen...)

Die Provinzen und Gemeinden sind durchweg mit Befugnissen ausgestattet für alles, was von Provinzial- oder Ge-

meindeinteresse ist. Allerdings sind sie - im Gegensatz zu den Gemeinschaften und Regionen - untergeordnete Behörden, die der Aufsicht übergeordneter Instanzen unterstehen.

Das deutsche Sprachgebiet in Belgien:

- besteht aus neun Großgemeinden;
- verfügt über eine autonome Körperschaft für die Wahrnehmung der Gemeinschaftsbefugnisse: die Deutschsprachige Gemeinschaft;
- ist Bestandteil der Wallonischen Region für regionale Angelegenheiten. Die Instanzen der Deutschsprachigen Gemeinschaft üben allerdings in Anwendung von Artikel 139 der Verfassung bestimmte Regionalbefugnisse aus;
- ist Bestandteil der Provinz Lüttich für Provinzialangelegenheiten.



Das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft – eine gesetzgebende Einrichtung

Funktionen des DG-Parlaments

Das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft übt alle traditionellen Funktionen eines Parlaments aus:

- **die Regierungsbildung:**
Das DG-Parlament wählt die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft.
- **Wahl eines Senators:**
Das DG-Parlament entsendet eines seiner Mitglieder in den Senat.
- **die Kontrolle von Regierung und Verwaltung:**
Das DG-Parlament nimmt seine Kontrollfunktion im Wesentlichen wahr über mündliche Fragen und Interpellationen (Anfragen an die Regierung)

seiner Mitglieder in den Plenarsitzungen. Außerdem können die Parlamentarier schriftliche Fragen stellen, die zusammen mit den Antworten des zuständigen Ministers in einem offiziellen Dokument veröffentlicht werden.

- **die Dekretgebung und der Haushalt:**
Die Dekrete des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft haben Gesetzeskraft im deutschen Sprachgebiet. Der jährliche Gemeinschaftshaushalt und die jährliche Rechnungslegung werden ebenfalls per Dekret verabschiedet.
- **die Diskussion aller politisch relevanten Fragen:**
Im DG-Parlament können alle Themen, die eine aktuelle oder grund-

sätzliche Bedeutung für die Deutschsprachige Gemeinschaft haben, zur Sprache kommen, auch dann, wenn das Parlament nicht unmittelbar entscheidungsbefugt ist.

- **die Artikulation öffentlicher Meinungen und Interessen:**
Unterschiedliche Meinungen sind die Basis jeder demokratischen Diskussion und Entscheidungsfindung. Die unterschiedlichen Strömungen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft werden durch die einzelnen im Parlament vertretenen Parteien zum Ausdruck gebracht. Außerdem hat jeder Bürger das Recht, sich in Form einer Petition gegenüber dem Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu äußern.



- die **Kontrolle der Wahlausgaben** und der **Regierungsmitteilungen** sowie die **Regelung der komplexeren Parteienfinanzierung**.

Zusammensetzung des DG-Parlaments

Das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft besteht aus 25 direkt gewählten Mitgliedern, die seit 1999 - zeitgleich mit den Europawahlen - alle fünf Jahre gewählt werden. Wahlberechtigt ist jeder Belgier, der 18 Jahre alt ist, seinen Wohnsitz im deutschen Sprachgebiet hat und im Vollbesitz seiner politischen Rechte ist.

Wählbar ist jeder Belgier, der 18 Jahre alt ist, seinen Wohnsitz seit mindestens 6 Monaten im deutschen Sprachgebiet hat und im Vollbesitz seiner politischen Rechte ist.

Die Abgeordneten, die direkt gewählt oder vom Senat bestimmten Sena-

toren, die Mitglieder des Wallonischen Regionalparlaments sowie die Provinzialräte mit Wohnsitz im deutschen Sprachgebiet, die ihren Eid auf die Verfassung in deutscher Sprache abgelegt haben, wohnen von Rechts wegen den Sitzungen des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft mit beratender Stimme bei, d.h. sie haben kein Initiativ- und Stimmrecht.

Organisationsweise des DG-Parlaments

Das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft verabschiedet seine Dekrete, Stellungnahmen und Gutachten in der Plenarsitzung (Vollversammlung). Diese Entscheidungen werden in den Parlamentsausschüssen vorbereitet, in die jede Fraktion ihre Vertreter entsendet.

Die Planung und Organisation der Parlamentsarbeit findet im Präsidium unter dem Vorsitz des Parlamentspräsidenten



Die
Parlaments-
bibliothek



Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft

statt. Der Parlamentspräsident leitet auch die Plenarsitzungen des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft, und er vertritt das Parlament nach außen. Die Geschäftsordnung, die sich das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft gegeben hat, bildet die Grundlage für die Durchführung der Parlamentsarbeit.

Die Mitglieder können sich für eine bessere Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu Fraktionen zusammenschließen; zur Bildung einer anerkannten Fraktion bedarf es mindestens drei gewählter Parlamentsmitglieder. Das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft stellt allen Fraktionen eine Büroinfrastruktur und Geldmittel für die Finanzierung von Personal zur Verfügung.

Das DG-Parlament verfügt über einen Personalstab von rund 30 Personen, der unter der Leitung des Generalsekretärs ein vielfältiges Arbeitsfeld bewältigt: Vorbereitung und Nachbereitung von Plenar-, Präsidiums- und Ausschusssit-



Im Plenarsaal des DG-Parlaments

zungen, Niederschrift, Druck und Versand von Parlamentsdokumenten und Wortprotokollen der Plenarsitzungen (Ausführliche Berichte), Archivieren von Gesetzes- und Dekrettexten, Betreuung von Besuchergruppen, Öffentlichkeitsarbeit usw.

Wie entsteht ein Dekret?

Das DG-Parlament ist die gesetzgebende Gewalt der Deutschsprachigen Gemeinschaft; es nimmt seine Befugnis per Dekret wahr. Dekrete sind folglich Gesetze, die lediglich im Gebiet der Deutschsprachigen Gemeinschaft Anwendung finden.

(siehe gegenüberliegende Grafik)



DEKRETVORSCHLAG

Ein oder mehrere DG-Parlamentarier hinterlegen den Dekretvorschlag im DG-Parlament.

Das Plenum entscheidet über die Annehmbarkeit.

Der zuständige Ausschuss berät über das Dokument: allgemeine Diskussion, Anhörungen, Abänderungsvorschläge, Abstimmungen, Verabschiedung des Ausschussberichts.

Das Plenum befasst sich mit dem Dokument: Ausschussbericht, allgemeine Diskussion, Abstimmung über die einzelnen Artikel und über eventuelle Abänderungsvorschläge. Abstimmung über die Gesamtheit des (eventuell abgeänderten) Ursprungsdokuments.

Die Gemeinschaftsregierung sanktioniert das Dekret, fertigt es aus und veröffentlicht es im Belgischen Staatsblatt.

Das Dekret tritt – wenn nicht anders vorgesehen – am 10. Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Die Regierung führt das Dekret aus.

DEKRETWURF

Die Regierung hinterlegt den Dekretentwurf zusammen mit dem Vorentwurf und dem Gutachten des Staatsrates im DG-Parlament



Zuständigkeitsbereiche

Das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist befugt, die Zuständigkeitsbereiche der Gemeinschaft per Dekret zu regeln.

Die Deutschsprachige Gemeinschaft ist im Wesentlichen zuständig für die Gemeinschaftsangelegenheiten, die sich in kulturelle Angelegenheiten, personenbezogene Angelegenheiten und Unterrichtsangelegenheiten gliedern.

Diese Zuständigkeiten sind in Artikel 130 der Verfassung und im Gesetz vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft aufgelistet. Das Gesetz wurde mehrfach abgeändert, zuletzt am 3. Juli 2003. An dieser Stelle sollen lediglich die wichtigsten Kompetenzen erläutert werden.



Foto: P.-A. Massotte

Segeln in Worriken-Bütgenbach

Die kulturellen Angelegenheiten

Unter dem Begriff „kulturelle Angelegenheiten“ sind zu verstehen:

- Schutz und Veranschaulichung der Sprache: die Förderung des korrekten Gebrauchs der Sprache, die Verbreitung literarischer Werke im In- und Ausland, die Gewährung von Zuschüssen, Preisen, Stipendien usw.;
- die Förderung der Ausbildung von Forschern;
- die schönen Künste (Literatur, Musik, Theater, Ballett, Film usw.);
- das Kulturerbe, Museen und sonstige wissenschaftlich-kulturelle Einrichtungen. Gemeint sind hier hauptsächlich



Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft

25

das Anlegen von Archiven, die Einrichtung und der Unterhalt von Museen, die Organisation von Ausleihstellen usw.;

- Medien: Bibliotheken, Diskotheken und gleichartige Dienststellen, Rundfunk und Fernsehen mit Ausnahme der Übertragung von Mitteilungen der föderalen Regierung, Unterstützung der geschriebenen Presse;
- Jugendbildung, Erwachsenenbildung, kulturelle Animation;
- Leibeserziehung, Sport und Leben im Freien: Diese Kompetenz umfasst sowohl den Berufs- als auch den Amateursport, mit Ausnahme der Vorschriften über Wetten, Sportergebnisse, Boxkämpfe und Aspekte der Dopingbekämpfung;
- Freizeitgestaltung und Tourismus: u.a. die nichtberuflichen künstlerischen Leistungen (Theater, Musik, plastische Kunst, usw.), die Hobbys technischer, wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, Sozialtourismus und Tourismus;

*Das
Medienzentrum,
Eupen*



- vor-, halb- und nachschulische Ausbildung;
- Kunstausbildung: u.a. die Musikakademie;
- Sozialförderung;
- berufliche Umschulung und Fortbildung (z.B. Aus- und Weiterbildung des Mittelstandes, die Umschulung von Arbeitslosen, Berufsausbildungskurse für die Landwirtschaft).

Die personenbezogenen Angelegenheiten

Darunter versteht man Familien-, Sozial- und Gesundheitsangelegenheiten sowie Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit der Betreuung von älteren Menschen und mit der Integration von Ausländern stehen.

Diese Angelegenheiten sind in zwei Bereiche unterteilt:



Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft

1. Angelegenheiten, die mit Gesundheitspolitik im Zusammenhang stehen:

- die Betreuungspolitik innerhalb und außerhalb von Pflegeanstalten

(Festlegung der Bauprioritäten im Krankenhauswesen, Gewährung der Zulassung und der Zuschüsse für den Bau, den Umbau und die Ausrüstung sowie für die schwere medizinische Apparatur; Inspektion, Anerkennung und Schließung, interne Organisation). Die föderale Regierung bleibt jedoch für gewisse Bereiche zuständig, z.B. für die Kranken- und Invalidenversicherung;

- die Gesundheitserziehung und die vorbeugende Medizin, mit Ausnahme von föderalen prophylaktischen Maßnahmen.

2. Angelegenheiten, bei denen die Unterstützung von Personen im Mittelpunkt steht:

Als Hauptbereiche wären zu nennen: die Familienpolitik, die Sozialhilfepolitik, die Aufnahme und Integration von Einwanderern, die Politik für Behinderte und Betagte, der

Jugendschutz und die soziale Hilfe für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene.

Auch hier ist der Bundesgewalt ein Teil der Kompetenz überlassen worden, um auf Landesebene die Einheit in gewissen Bereichen (z.B. beim gesetzlich festgelegten Mindesteinkommen) zu gewährleisten.

Das Unterrichtswesen

Im Rahmen der Grundprinzipien, die in Artikel 24 der belgischen Verfassung aufgeführt sind, ist die Deutschsprachige Gemeinschaft für das Unterrichtswesen auf allen Ebenen zuständig: Kindergärten, Primarschulen, Sekundarschulen, Sonderschulen, Fortbildungsschulen, Hochschulen. Diese Zuständigkeit ist umfassend: Lehrergehälter, Studienbeihilfen, Schulbauten und Internate, Unterrichtsinhalte, Schülertransport, Feriendauer usw.





Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Seit der Änderung des Verfassungsartikels 130 am 20. Mai 1997 ist die Deutschsprachige Gemeinschaft auch zuständig für den Sprachengebrauch im Unterrichtswesen.

Artikel 24 der Verfassung legt fest, dass jeder ein Grundrecht auf Unterricht hat. Außerdem ist das Unterrichtswesen frei, d.h., den Eltern ist freigestellt, ob sie ihr Kind in eine Schule schicken, die sich in gemeinschaftlicher, kommunaler oder freier Trägerschaft befindet. Die Verfassung verpflichtet die Gemeinschaften, ein neutrales Unterrichtswesen zu organisieren, d.h. ein Unterrichtswesen, das die philosophischen, ideologischen oder religiösen Auffassungen der Eltern und Schüler beachtet. Außerdem bestimmt sie, dass alle Schüler oder Studenten, Eltern, Personalmitglieder und Unterrichtsanstalten vor dem Gesetz oder Dekret gleich sind.

Neben diesen verfassungsrechtlichen Prinzipien bleibt der föderalen Staats-

gewalt lediglich die Festlegung der Schulpflichtdauer, die Festlegung der Minimalbedingungen für die Ausstellung der Schuldiplome und die Festlegung der Pensionen im Unterrichtswesen vorbehalten.

Die zwischen- gemeinschaftliche und internationale Zusammenarbeit

Das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft regelt per Dekret die zwischengemeinschaftliche und internationale Zusammenarbeit in den kulturellen, den personenbezogenen und den Unterrichtsangelegenheiten, einschließlich der Billigung von Verträgen.

Im Ausschuss der Regionen, einem beratenden Gremium der EU, ist die Deutschsprachige Gemeinschaft durch ihren Ministerpräsidenten vertreten.



Bilaterale Abkommen (beispielsweise mit der Republik Ungarn oder mit deutschen Bundesländern) sind von der Regierung ausgehandelt und vom Parlament gebilligt worden.

Aufgrund der spezifischen föderalen Organisation Belgiens ratifiziert das DG-Parlament außerdem allgemeine internationale Abkommen, durch die die Zuständigkeiten der Deutschspra-



Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft

chigen Gemeinschaft berührt werden (EU-Beitritt der osteuropäischen Staaten, EU-Verfassungsvertrag usw.).

Regionale Angelegenheiten

Die neun Gemeinden des deutschen Sprachgebietes sind Bestandteil der Wallonischen Region; die Deutschsprachige Gemeinschaft verfügt also über keine Autonomie in regionalen Angelegenheiten. Allerdings sieht Artikel 139 der Verfassung die Möglichkeit für die Deutschsprachige Gemeinschaft vor, im deutschen Sprachgebiet Befugnisse der Wallonischen Region ganz oder teilweise auszuüben. Dazu bedarf es eines gegenseitigen Einverständnisses zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Wallonischen Region. 1994 fand diese Bestimmung erstmals Anwendung im Bereich des **Denkmal- und Landschaftsschutzes**, seit dem Jahr 2000 ist die Gemeinschaft für die



Am Werthplatz, Eupen

Beschäftigungspolitik und die **Ausgrabungen** zuständig, und seit dem 1. Januar 2005 gehört die **Gemeindeaufsicht und -finanzierung** ebenfalls zu ihren Aufgaben.

Gutachten zur Gesetzgebung des Föderalstaates

Im Gegensatz zum Parlament der Französischen Gemeinschaft und zum Flämischen Parlament kann das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft kein Dekret zum Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten und in den Sozialbeziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern verabschieden. Diese Gesetzgebung bleibt dem Föderalstaat vorbehalten, weil die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes wegen der Sonderrechte für die geschützte französischsprachige Minderheit zu den belgischen Gemeinden gehören, die einen Sonder-



Foto: P.-A. Massotte

status („Fazilitätengemeinden“) einnehmen. Allerdings muss der föderale Gesetzgeber vor eventuellen Abänderungen das Gutachten des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft einholen.

Das Gleiche gilt für die Änderungen an der Gesetzgebung über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft und die Wahlen zum Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft.



Kapelle Wiesenbach



Die Regierung: Ausführende Gewalt

Das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft wählt die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Sie kann zwischen drei und fünf Mitglieder umfassen, die dem Parlament nicht angehören dürfen.

Die Regierung hat die traditionellen Befugnisse einer ausführenden Gewalt.

Insbesondere

- führt sie die Dekrete des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft aus, indem sie Erlasse verabschiedet,
- ergreift sie Initiativen, indem sie Dekretentwürfe im Parlament hinterlegt,
- schlägt sie den Verwendungszweck der Haushaltsmittel vor,
- entwirft und koordiniert sie die Politik der Gemeinschaft.

Die Regierung hat auch spezifische Befugnisse:

- sie kann Enteignungen im öffentlichen Interesse vornehmen;
- sie kann internationale Verträge abschließen, die vom Parlament gebilligt werden müssen;
- sie vertritt die Gemeinschaft bei gerichtlichen und außergerichtlichen Handlungen.

Die Regierung sowie jedes ihrer Mitglieder sind vor dem Parlament verantwortlich. Sie legen vor dem Parlamentspräsidenten den Eid auf die Verfassung ab.

Das DG-Parlament kann jederzeit einen Misstrauensantrag gegenüber der Regierung oder einem oder mehreren ihrer Mitglieder annehmen. Der Antrag ist jedoch nur zulässig, wenn darin je

nach Fall ein oder mehrere Nachfolger vorgeschlagen werden.

Die Annahme eines Misstrauensantrags durch eine Mehrheit im Parlament hat den Rücktritt der Regierung oder einzelner Mitglieder sowie die Einsetzung einer neuen Regierung oder einzelner Mitglieder zur Folge.

Die Regierung kann jederzeit beschließen, die Vertrauensfrage zu stellen. Wird der Regierung das Vertrauen entzogen, so ist sie von Rechts wegen zurückgetreten.

Der Regierung steht für die Durchführung ihrer Aufgaben eine eigene Verwaltung, das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, zur Verfügung. Die Regierung legt den Stellenplan und die Besoldung in diesem Ministerium fest.



Die Finanzen der Gemeinschaft

Das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft legt am Ende eines jeden Jahres per Dekret den Einnahmenhaushalt und den Ausgabenhaushalt für das nächste Haushaltsjahr fest. Damit ermächtigt es die Regierung, Ausgaben in den jeweiligen Posten, den sogenannten „Zuweisungen“ zu tätigen.

Das DG-Parlament kann im Laufe des Haushaltsjahres Haushaltsanpassungen vornehmen.

Der Einnahmenhaushalt

Der Einnahmenhaushalt stellt die Mittel dar, die der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Laufe eines Haushaltsjahres zur Verfügung stehen.

Der Einnahmenhaushalt der Deutschsprachigen Gemeinschaft kann sich zusammensetzen aus:

1. Mitteln zu Lasten des föderalen Haushalts; es handelt sich um eine gesetzlich festgelegte Pauschalsumme (Dotation), die der Bundesstaat der Gemeinschaft jährlich überträgt. Sie bildet bei weitem den wichtigsten Anteil der Einnahmen;
2. Mitteln zu Lasten der Wallonischen Region, und zwar in Verbindung mit der Übertragung von Regionalkompetenzen;
3. nicht aus Steuern bestehenden Eigeneinnahmen (Zinserträge aus Rücklagen, Schenkungen, Nachlässe,...);
4. Anleihen;
5. eigenen Steuern: Prinzipiell kann die Deutschsprachige Gemeinschaft aufgrund von Artikel 170 § 2 der Verfassung Steuern erheben. In der Praxis ist dieses Recht jedoch auf die Materien beschränkt, die noch nicht





Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Gegenstand einer Besteuerung durch eine andere Einrichtung sind.

- 6. projektbezogenen Zuschüssen: Die Deutschsprachige Gemeinschaft kann für bestimmte Projekte (z.B. arbeitsbeschaffende Maßnahmen, grenzüberschreitende Tourismusinfrastruktur) Zuschüsse von anderen Körperschaften (z.B. von der Europäischen Gemeinschaft, der Wallonischen Region) erhalten.

AUSGABENHAUSHALT 2005 (Schätzung)

Parlament	3.600.000,00 €
Regierung	2.579.000,00 €
Ministerium, lokale Behörden	28.200.000,00 €
Unterricht, Ausbildung, Beschäftigung	94.684.000,00 €
Jugend, Kultur, Sport, Tourismus	12.151.000,00 €
Familie, Gesundheit, Soziales	17.451.000,00 €
Schatzamt	5.701.000,00 €

EINNAHMENHAUSHALT 2005 (Schätzung)

Europäische Union	2.147.000,00 €
Luxemburg/Monschau	1.179.000,00 €
Wallonische Region	32.162.000,00 €
Föderalstaat	119.881.000,00 €
Andere Eigeneinnahmen	6.806.000,00 €

Der Ausgabenhaushalt

Der Ausgabenhaushalt stellt dar, zu welchen Ausgaben das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft die Regierung in den einzelnen Zuständigkeiten ermächtigt.

Mit den Geldmitteln in den einzelnen Posten des Ausgabenhaushalts finanziert oder fördert die Deutschsprachige Gemeinschaft die verschiedenen Initiativen, die sie selber ergreift oder die durch Einrichtungen ergriffen werden,

die von ihr gegründet, anerkannt und/oder beauftragt werden. Der Ausgabenhaushalt kann nicht nur als abstraktes Zahlenwerk betrachtet werden, sondern spiegelt den politischen Willen der Parlamentsmehrheit und der von ihr getragenen Regierung wider. Diese Willensbekundung äußert sich durch die finanziellen Schwerpunkte, die bei der Haushaltsplanung gesetzt werden. Eingeschränkt wird diese politische Freiheit allerdings durch die obligatorischen Ausgaben, die die Ge-



Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft

33

meinschaft unabhängig von der Parlamentsmehrheit tätigen muss, z.B. Lehrergehälter, Beamtengehälter, per Dekret festgelegte Funktionszuschüsse.

Der Haushalt der Deutschsprachigen Gemeinschaft beläuft sich zur Zeit auf etwa 161 Millionen Euro (Stand 2005).

Schatzamt

Seit dem 1. Januar 1992 verfügt die Deutschsprachige Gemeinschaft über ein eigenes Schatzamt, das mit der Verwaltung der Gemeinschaftsfinanzen beauftragt ist.

Rechnungshof

Der Rechnungshof führt eine Kontrolle aller Haushaltsausgaben durch, die die Regierung tätigt. Er ist ein Hilfsorgan der Legislative. Er kontrolliert nicht die politische Opportunität dieser oder jener Ausgabe, sondern stellt fest, ob die Dekrete der Gemeinschaft sowie

die Haushaltsgesetzgebung korrekt angewendet und die einzelnen Haushaltsposten nicht überschritten werden.



Der Sitz des Rechnungshofes in Brüssel



Kooperation und Konfliktregelung

Die progressive Übertragung von Befugnissen an die Gemeinschaften und Regionen hat zum Ziel, die Gliedstaaten Belgiens in ihrer Autonomie zu stärken. Die einzelnen Befugnisbereiche des Föderalstaates, der Gemeinschaften und Regionen können jedoch nicht immer klar abgegrenzt werden, deshalb sieht die Verfassung gewisse Formen sowohl der Zusammenarbeit als auch der Konfliktregelung vor.

Kooperation

Durch den Abschluss von Zusammenarbeitsabkommen wird den einzelnen Körperschaften die Möglichkeit gegeben, die Wahrnehmung ihrer Befugnisse optimal zu gestalten beziehungsweise das Aufkommen etwaiger Konflikte zu

vermeiden. Für besonders sensible Bereiche schreibt der Gesetzgeber sogar den Abschluss von Übereinkünften verbindlich vor (z.B. Verkehrs- und Kommunikationsnetze). Bei der Verhandlung und Unterzeichnung der Abkommen ergreifen im Allgemeinen die Regierungen die Initiative, während es den Räten obliegt, gegebenenfalls die Zustimmung zu erteilen.

Konfliktregelung

Konflikte entstehen dann, wenn eine der Körperschaften (Föderalstaat, Gemeinschaften, Regionen) die in der Verfassung und in den Ausführungsgesetzen festgelegte Verteilung der Befugnisse überschreitet (Kompetenzkonflikt) oder aber die Interessen einer

anderen Körperschaft bedroht (Interessenkonflikt). Der Gesetzgeber hat mehrere Mechanismen vorgesehen, um derartige Konflikte zu verhindern oder beizulegen.

Verhinderung von Kompetenzkonflikten: der Staatsrat

Die Abteilung „Gesetzgebung“ des Staatsrates gibt begründete Gutachten ab zu Vorentwürfen von Gesetzen und Dekreten sowie zu Entwürfen von königlichen, ministeriellen oder Regierungserlassen. Auf Anfrage kann sie außerdem Gutachten zu Gesetzes- und Dekretvorschlägen abgeben. Ist der Staatsrat der Auffassung, dass ein Vorentwurf über die Kompetenz des Staa-



tes, der Gemeinschaft und der Region hinausgeht, wird der Text dem Konzentrationausschuss unterbreitet, der mit Mitgliedern der Föderalregierung und der Regierungen der Gemeinschaften und Regionen besetzt ist. Wenn dieser Ausschuss ebenfalls der Meinung ist, dass eine Kompetenzübertretung vorliegt, schlägt er der betreffenden Regierung vor, Maßnahmen zu ergreifen, damit die Übertretung unterbunden wird.

Beilegung von Kompetenzkonflikten: der Verfassungsgerichtshof

Enthält ein bereits verabschiedetes Gesetz oder Dekret eine Kompetenzübertretung, so kann der Verfassungsgerichtshof (früher Schiedshof) angerufen werden. Dieser Gerichtshof annulliert Gesetze und Dekrete ganz oder teilweise im Falle von festgestellten Kompetenzübertretungen.



Hofansicht des Parlamentsgebäudes

Der Verfassungsgerichtshof kann außerdem von jeder durch Gesetz bezeichneten Behörde, von jedem unmittelbar betroffenen Bürger und, zwecks Vorabentscheidung, von jedem Rechtsprechungsorgan angerufen werden,

um die Konformität von Gesetzen oder Dekreten mit den in Titel II der Verfassung aufgeführten Grundrechten sowie den Artikeln 170, 172 und 191 der Verfassung zu prüfen.



Parlament
der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Verhinderung und Beilegung von Interessenkonflikten zwischen gesetzgebenden Versammlungen

Interessenkonflikte zwischen dem Staat, den Gemeinschaften und den Regionen können selbst dann entstehen, wenn diese Körperschaften ihre Kompetenzen strikt einhalten. Eine gesetzgebende Versammlung (Kammer, Senat, Regionalparlament oder Gemeinschaftsparlament) kann der Meinung sein, dass sie durch den Entwurf oder Vorschlag eines Dekretes oder Gesetzes, der in einer anderen Versammlung hinterlegt wurde, ernsthaft benachteiligt wird. In diesem Falle kann sie mit Dreivierteln ihrer Stimmen die Aussetzung der Beratungen und eine Konzertierung beantragen. Kommt es zu keiner Einigung, obliegt es dem Senat beziehungsweise dem Konzertierungsausschuss, eine Lösung zu finden.

Verhinderung und Beilegung von Interessenkonflikten zwischen Regierungen

Auch wenn ein Erlassentwurf durch eine Regierung hinterlegt wird (oder die Hinterlegung eines Erlasses ausbleibt), kann sich die Regierung einer anderen Körperschaft benachteiligt fühlen. Die Ministerpräsidenten der Regierungen sind befugt, den zur Vermeidung und Beilegung von Konflikten eingerichteten Konzertierungsausschuss, bestehend aus Vertretern der Regierungen, anzurufen. Dieser muss dann im allseitigen Einvernehmen eine Lösung finden.



Die Staumauer der Eupener Talsperre



Autonomie und Ausblick

Seit 1970 hat sich die Umwandlung Belgiens von einem Einheitsstaat zu einem Föderalstaat in einem schwierigen Prozess vollzogen. Die Deutschsprachige Gemeinschaft ist autonomer Bestandteil des neuen Bundesstaates Belgien. Sie ist nun in der Lage, eigenständig ihre sprachlich-kulturellen Belange wahrzunehmen und in wichtigen Lebensbereichen Bürgernähe bei der politischen Entscheidung zu praktizieren.

Ihre Beziehungen mit der Flämischen Gemeinschaft und mit der Französischen Gemeinschaft hat sie durch Verträge geregelt, die als Grundlage für einen regen Austausch auf kultureller, sportlicher und administrativer Ebene dienen.

Die grenzüberschreitende und europäische Zusammenarbeit bildet einen

weiteren Schwerpunkt der politischen Arbeit, die die DG autonom leistet. Im Juni 1992 ist sie als gleichwertiger Partner in die Euregio Maas-Rhein aufgenommen worden und entsendet ihre Vertreter in den Euregio-Rat. Sie beteiligt sich an den Arbeiten der Euregio Saar-Lor-Lux.

In der Europäischen Union ist die Deutschsprachige Gemeinschaft der kleinste Kleingliedstaat überhaupt (Gliedstaat: Körperschaft mit eigenständiger Selbstverwaltung) und bemüht sich um eine angemessene Außendarstellung.

Zu den wichtigen Anliegen breiter politischer Kreise in der Deutschsprachigen Gemeinschaft gehören die Übernahme zusätzlicher Regionalbefugnisse und der Provinzialbefugnisse sowie eine

garantierte Vertretung im Föderalparlament. Diese Thematik dürfte die Parlamentsdebatten in der nächsten Zukunft wesentlich prägen.





Eine Auswahl an weiterführender Literatur

CREMER F., HERMANN L., KOHNEMANN M., KREUSCH M., MINKE A., PAUQUET F., Grenzland seit Menschengedenken - Identität und Zukunft der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens, (Bibliokassetten), Grenz-Echo-Verlag, Eupen 1990

THOMAS P., JENNIGES H., 50 Jahre Geschichte der Ostkantone, Herausgeber: BHF 1974

ROSENSTRÄTER Heinrich, Deutschsprachige Belgier - Geschichte und Gegenwart der deutschen Sprachgruppe in Belgien, 3 Bände, Aachen 1985

PABST Klaus, Eupen - Malmedy in der belgischen Regierungs- und Parteienpolitik 1914-1940, in: Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereines, Band 76, Jahrgang 1964

CHRISTMANN Heide, Presse und gesellschaftliche Kommunikation in Eupen - Malmedy zwischen den beiden Weltkriegen, Ludwig-Maximilians-Universität, München 1974

SCHÄRER Martin, Deutsche Annexionspolitik im Westen, Lang-Verlag, Bern-Frankfurt 1975

NELDE Peter, Deutsch als Muttersprache in Belgien, Steiner Verlag, Wiesbaden 1979

BERGE Frank, GRASSE, Alexander, Belgien – Zerfall oder föderales Zukunftsmodell?, leske + budrich, Opladen, 2003



PARLAMENT DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

Kaperberg 8
4700 EUPEN
<http://www.dgparlament.be>